

Kur z s t a t e m e n t

zur Unvereinbarkeit von Tiertransporten mit Schiffspassage auf Tiertransportschiffen mit der Rechtsprechung des EuGH und des daraus resultierenden Abfertigungshindernisses

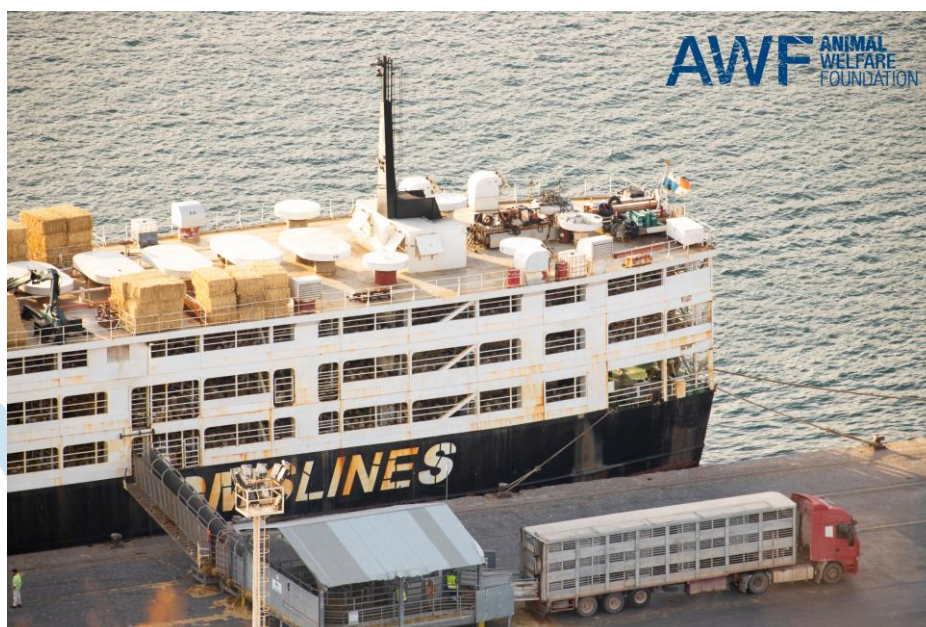


Bild: Animal Welfare Foundation e. V.

Ein Tiertransport, dessen Bestimmungsort in einem Drittland liegt und für den das Zurücklegen einer Teilstrecke auf einem Tiertransportschiff erforderlich ist, ist nicht genehmigungsfähig. Denn es ist nicht möglich, die tierschutzrechtlichen Vorgaben bis zum Bestimmungsort einzuhalten.

RECHTSLAGE

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat im Jahr 2015 (Urteil vom 23. April 2015 – C-424/13 –, Zuchtvieh-Export GmbH ./ Stadt Kempten) entschieden, dass die Vorgaben zum Schutz der Tiere, die in der EU-Tiertransportverordnung niedergelegt sind, auch außerhalb der EU bis hin zum Bestimmungsort – wo immer dieser auch liegt – einzuhalten sind und dass auch die Transportplanung im Fahrtenbuch bis zum Bestimmungsort vorgenommen und von den zuständigen Behörden überprüft werden muss.

Der amtliche Leitsatz des EuGH-Urteils lautet: „Artikel 14 Absatz I der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22.12.2004 über den Schutz von Tieren beim Transport (...) ist dahin auszulegen, dass die Genehmigung eines Transports, der mit einer im Gebiet der Europäischen Union beginnenden und außerhalb dieses Gebiets fortgeführten langen Beförderung von Hausequiden, (...), sowie von Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen und Hausschweinen verbunden ist, durch die zuständige Behörde des Versandorts voraussetzt, dass der Organisator des Transports ein Fahrtenbuch vorlegt, das wirklichkeitsnahe Angaben zur Planung der Beförderung enthält und darauf schließen lässt, dass die Bestimmungen dieser Verordnung auch für den in Drittländern stattfindenden Beförderungsabschnitt eingehalten werden, und dass die Behörde, wenn dies nicht der Fall ist, verlangen darf, die Planung so zu ändern, dass die Einhaltung dieser Bestimmungen für die gesamte Beförderung gewährleistet ist.“ Der EuGH führt weiter aus: „Daher muss das Fahrtenbuch bei einer langen Beförderung in Drittländer solche Angaben sowohl für den Beförderungsabschnitt enthalten, der im Unionsgebiet stattfindet, als auch für den Abschnitt, der in Drittländern stattfindet.“ (EuGH, Urteil vom 23. April 2015 – C-424/13 –, Zuchtvieh-Export GmbH ./ Stadt Kempten, beck-online Rn. 50). In Folge muss – neben der vor der Beförderung stattfindenden Planung – das Fahrtenbuch

nach Anhang II der EU-Tiertransportverordnung auch bis zum Bestimmungsort geführt werden. Der EuGH hat dies in anderem Zusammenhang im Jahr 2017 (Urteil vom 19. Oktober 2017 – C-383/16 – Vion Livestock BV ./ Staatssecretaris van Economische Zaken) bestätigt.

PRAXIS

Findet eine lange Beförderung mit einer Schiffspassage auf einem Tiertransportschiff statt, so ist es in der Praxis faktisch nicht mehr möglich, das Fahrtenbuch für die Strecke vom Anlandehafen – der selbst nicht die Voraussetzungen an einen Bestimmungsort erfüllt – bis zum Bestimmungsort im Drittland weiterzuführen. Das liegt daran, dass ein Fahrtenbuch immer eine „Sendung“ zum Gegenstand hat, mithin eine bestimmte Anzahl konkret durch die Ohrmarken identifizierbarer Tiere, die in der Transportplanung/dem Fahrtenbuch konkret aufgelistet werden. Diese Tiere werden beim Auftreiben auf das Tiertransportschiff stets voneinander getrennt, so dass die „Sendung“, für die das Fahrtenbuch angelegt ist, welches eigentlich bis zum Bestimmungsort weitergeführt werden muss, aufgelöst ist.



Bild: Animal Welfare Foundation e. V.

Im Anlandehafen ist es nicht mehr möglich, die Sendung wieder zur Sendung im Sinne des Fahrtenbuchs zusammenzuführen, um auch das Fahrtenbuch für diese konkrete Sendung weiter – bis zum Bestimmungsort – weiterführen zu können. Zudem ist nicht sichergestellt, dass die im Fahrtenbuch aufgeführten Tiere einer Sendung auch tatsächlich den dort aufgeführten Bestimmungsort erreichen.

FOLGE

Da das Fahrtenbuch bei Zurücklegung einer Schiffspassage auf einem Tiertransportschiff in keinem Fall bis zum Bestimmungsort weitergeführt werden kann und folglich schon die Planung nicht wirklichkeitsnah bis zum Bestimmungsort erfolgen kann, ist eine solche Beförderung nicht genehmigungsfähig.

Sämtliche Genehmigungen, die eine mit einem Wechsel des Transportmittels verbundene Schiffspassage mittels Tiertransportschiff zum Gegenstand haben, sind somit rechtswidrig erteilt worden.

Berlin, 7. August 2021

Dr. Barbara Felde
Stellvertretende Vorsitzende